

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

1. Stück vom Jahre 1871.

N. I. Verordnung,

die Einberufung eines außerordentlichen Landtags des Fürstenthums betreffend, vom 1. Februar 1871.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen hiermit, daß ein außerordentlicher Landtag des Fürstenthums auf den 9. Februar d. J. in Unsere Residenz Rudolstadt einberufen werde und beauftragen Unser Ministerium mit der Ausführung dieser Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

G.-D. Argenteuil, den 1. Februar 1871.

(L. S.) **Georg**, Fürst zu Schwarzburg.
von Vertrab.